

Anlage zu Rundverfügung 20/2021

Zulässige Veranstaltungen nach § 6 a Niedersächsische Corona-Verordnung (Stand 07.06.2021) in Schulen

	Inzidenz 0 -35	Inzidenz 36- 50	Inzidenz über 50 (Szenario B)
Drinnen Sitzendes Publikum	Abs. 3 <ul style="list-style-type: none"> - bis 500 Personen, mehr Personen nur nach Zulassung - Abstandsgebot - bei Lüftungsanlagen mit Frischluft 1 Meter Mindestabstand - Hygienekonzept 	Abs. 2 <ul style="list-style-type: none"> - bis 100 Personen - Testung mit Ausnahme vollständig geimpfte/genesene Personen/Kinder unter 14 Jahre (für Schülerinnen und Schüler und LK gilt § 13 Abs. 5 Satz 3) - Abstandsgebot - Hygienekonzept 	unzulässig
Drinnen Stehendes Publikum	Abs. 4 <ul style="list-style-type: none"> - bis 100 Personen, mehr Personen nur nach Zulassung - Abstandsgebot, - Hygienekonzept 	unzulässig	unzulässig
Draußen Sitzendes Publikum	Abs. 7 <ul style="list-style-type: none"> - bis 500 Personen, mehr Personen nur nach Zulassung - Abstandsgebot - Hygienekonzept 	Abs. 6 <ul style="list-style-type: none"> - bis 250 Personen - Testung mit Ausnahme vollständig geimpfte/genesene Personen/Kinder unter 14 Jahre (für Schülerinnen und Schüler und LK gilt § 13 Abs. 5 Satz 3) - Abstandsgebot - Hygienekonzept 	Abs. 5 <ul style="list-style-type: none"> - bis 50 Personen - Testung mit Ausnahme vollständig geimpfte/genesene Personen/Kinder unter 14 Jahre (für Schülerinnen und Schüler und LK gilt § 13 Abs. 5 Satz 3) - Abstandsgebot - Hygienekonzept

Draußen Stehendes Publikum	Abs. 7 <ul style="list-style-type: none">- bis 500 Personen, mehr Personen nur nach Zulassung- Abstandsgebot- Hygienekonzept	Abs. 6 <ul style="list-style-type: none">- bis 100 Personen- Testung mit Ausnahme vollständig geimpfte/genesene Personen/Kinder unter 14 Jahre (für Schülerinnen und Schüler und LK gilt § 13 Abs. 5 Satz 3)- Abstandsgebot- Hygienekonzept	unzulässig
---	---	---	------------